

die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen und bei wahrgenommenen Mängeln deren Abstellung zu veranlassen.

§ 9. Bis zum 17. Dezember sind die sämtlichen Listen des Ortes, nach der Katasternummerfolge geordnet, und zwar seitens der Stadträthe, denen die Formulare direkt vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern zugegangen, an dieses Bureau unmittelbar einzusenden, seitens der übrigen Stadträthe und der Gemeindevorstände aber an die Amtshauptmannschaften abzugeben.

Die Amtshauptmannschaften haben, nachdem sie sich von der formell vorgeschriebenen Ausfüllung und Unterzeichnung überzeugt haben, sämtliche Listen ihres Bezirks, ortsweise vereinigt und die Ortspakete nach alphabetischer Ordnung zu größeren, gehörig festverpackten Ballen zusammengeknüpft, bis zum 31. Dezember 1892 an das Statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden.

Jeder Rücksendung ist der mit den leeren Formularen empfangene Lieferschein wieder beizufügen und neben der Ziffer der erhaltenen die Zahl der ausgefüllt zurückfolgenden Formulare anzugeben.

§ 10. Etwas, bei der Bearbeitung der Ermittlungsergebnisse seitens des Statistischen Bureau's wahrgenommene Mängel werden durch das letztere den betreffenden Stadträthen beziehentlich Gemeindevorständen direkt mitgetheilt werden und sind durch diese schleunigst abzustellen.

Dresden, den 30. September 1892.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:
v. Charpentier.

Gerardorf.

Nr. 85. Verordnung

über die Herstellung der Lagerräume zur Aufbewahrung von Sprengstoffen;

vom 30. September 1892.

Im Anschluß an § 31 der Verordnung vom 3. November 1879 (G. u. V.-Bl. S. 393) wird wegen der besondern Vorschriften, die von der Polizeibehörde bei Genehmigung der Niederlagen und Magazine von Sprengstoffen zu ertheilen sind, Folgendes verordnet.